

# RS Vwgh 1994/1/25 93/11/0264

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.01.1994

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

B-VG Art132;

KFG 1967 §73 Abs1;

KFG 1967 §75 Abs5;

VwGG §27;

## Rechtssatz

In einem Verfahren zur Entziehung der Lenkerberechtigung sind die Behörden gem§ 75 Abs 5 KFG zwar verpflichtet, über Anträge von Parteien und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber drei Monate nach deren Einlangen, den Bescheid zu erlassen, dies ändert aber nichts an der Unzuständigkeit des VwGH, über eine vor Ablauf der in § 27 VwGG genannten Frist eingebrachte Säumnisbeschwerde eine Sachentscheidung zu treffen.

## Schlagworte

Anspruch auf Sachentscheidung Besondere Rechtsgebiete Binnen 6 Monaten Verletzung der Entscheidungspflicht

Allgemein Behördliche Angelegenheiten Verletzung der Entscheidungspflicht Diverses Zurückweisung - Einstellung

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1993110264.X01

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>